

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 1

ausgegeben am 17. Januar 2000

Gesetz

vom 21. Oktober 1999

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 30. Mai 1974 betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren, LGBl. 1974 Nr. 42, in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1976, LGBl. 1976 Nr. 43, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Abs. 1 Bst. c

- c) Personen, die Förderungsmittel gemäss dem Gesetz über die Förderung des preiswerten Wohnungsbaues erhalten, für die Begründung von Stockwerkeigentum, für die Eintragung des Eigentums bzw. Baurechts sowie für die Eintragung von Grundpfandrechten, sofern die Eintragungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Erwerb des geförderten Objektes stehen.

Art. 11bis

Aufgehoben

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2000 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef